

Krätzmilbenbefall (Skabies)

1. Erreger / Krankheitssymptome / Therapie

Die Skabies ist eine durch die Krätzmilbe verursachte Infektionskrankheit, die auf die äußere Hornschicht der Haut beschränkt ist. Sie kommt weltweit vor und betrifft Personen jeden Alters.

Die Symptome sind durch einen starken - insbesondere nächtlichen - Juckreiz am ganzen Körper und Ekzeme der Haut gekennzeichnet, die teils als Bläschen, teils als verkrustete Pusteln erscheinen. Im Bereich der bevorzugten Eintrittspforten, insbesondere an Stellen mit dünner Hornschicht (z.B. Zwischenräume der Finger, Leisten- oder Schambereich) finden sich u.U. kommaartige, oft unregelmäßig gewundene, wenige Millimeter bis 1 cm lange Milbengänge, an deren Ende sich manchmal ein kleines Bläschen ausbildet.

Bei der ärztlichen Behandlung können sowohl äußerlich anzuwendende Mittel als auch ein gegen die Parasiten hochwirksames Medikament (Ivermectin) zur Anwendung kommen.

2. Infektionsweg / Inkubationszeit / Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Generell ist das Übertragungsrisiko relativ gering. Eine Ansteckung mit der Milbe erfolgt in der Regel durch direkten Körperkontakt. Eine Übertragung über Textilien ist ebenfalls möglich, spielt jedoch eher eine untergeordnete Rolle. Da eine Übertragung von Skabies- Milben einen engen, großflächigen und längeren Hautkontakt (mindestens 5 - 10 Minuten) voraussetzt, sind Alltagskontakte in der Regel ohne Übertragungsrisiko. Typische Kontakte mit erhöhtem Übertragungsrisiko sind gemeinsames Schlafen in einem Bett, Kuschneln, Spielen, Körperreinigung und Liebkosen von Kleinkindern, Geschlechtsverkehr und Pflegetätigkeiten.

Bei einer Erstinfektion stellen sich die Symptome erst nach vier bis fünf Wochen ein. Ansteckungsfähigkeit besteht bis zum Abschluss der ersten ordnungsgemäßen Behandlung.

3. Infektionsschutz am Arbeitsplatz

3.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

In Einrichtungen, in denen durch die Betreuungstätigkeit, zum Beispiel von kleinen Kindern oder Pflegebedürftigen, längere intensive Hautkontakte bestehen, ist das Risiko einer Übertragung deutlich erhöht. Maßnahmen zur Infektionsvermeidung, die für bestimmte Gemeinschaftseinrichtungen in Hygieneplänen gem. § 36 IfSG festzuschreiben sind, müssen daher besonders strikt eingehalten werden. Für die Händehygiene ist gründliches Waschen der Hände und Unterarme mit Wasser und Seife wirksam. Händedesinfektionsmittel sind gegen Skabies Milben nicht wirksam.

3.2 Organisatorisch- technische Maßnahmen

Je nach Art, Umfang und Auftreten der Erkrankung sind, in Absprache mit dem Gesundheitsamt, situationsgerechte Hygiene- und Umgebungsmaßnahmen zu treffen, z.B. gezielte Reinigungsmaßnahmen und/oder der Wechsel und die Reinigung von Bettwäsche und Kleidung der Erkrankten (vgl. Hygienepläne).

3.3 Persönliche Schutzausrüstung

Besteht tätigkeitsbedingt ein unvermeidlich enger und längerer Körperkontakt zu einer Person, die vermutlich oder nachgewiesenermaßen an Skabies erkrankt ist, sind Einmalhandschuhe und Schutzkleidung mit langen Ärmeln zu tragen.

3.4 Maßnahmen nach befürchtigtem Erregerkontakt / Postexpositionsprophylaxe

Beschäftigte, die vom Gesundheitsamt als „enge Kontaktpersonen“ identifiziert werden, sollten, auch ohne dass Symptome auftreten, möglichst zeitgleich mit Erkrankten behandelt werden. Diese Beschäftigten müssen durch eine Unfall- und/oder Unternehmeranzeige namentlich der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet werden, da es sich formal um einen Arbeitsunfall handelt. Einige Berufsgenossenschaften (z.B. die UK Nord) akzeptieren bei größeren Ausbrüchen in Gemeinschaftseinrichtungen auch eine Namensliste als „Unternehmeranzeige bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit“. Nähere Auskünfte zum Inhalt dieser Listen erteilt die jeweilige Berufsgenossenschaft. Die Diagnose und vorsorgliche Therapie erfolgt dann über einen niedergelassenen Hautarzt des Vertrauens, zu Lasten der jeweiligen Berufsgenossenschaft.

3.5 Besondere Maßnahmen bei Schwangerschaft

Eine Infektion muss durch das strikte Einhalten von Hygiene- Maßnahmen ausgeschlossen werden.

3.6 Impfung

Entfällt.

4. Meldepflicht

Gemäß § 34 dürfen Personen mit Skabies und mit Verdacht auf Skabies in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben.

Bei Verdacht auf Skabies haben dies die betroffenen Personen (oder gegebenenfalls die Sorgerechtsinhaber) der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen (§ 34 Abs. 5). Die Leitung der Einrichtung muss unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen (§ 34 Abs. 6), welches bei Ausbrüchen ggf. zusätzliche hygienische Maßnahmen anordnet.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre Betriebsärztin oder Ihren Betriebsarzt.